



KOA 1.381/21-004

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des Vereins Freies Radio B 138 (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.07.2017, KOA 1.381/17-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Leistungserhöhung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3.; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 12.10.2020 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragte der Verein Freies Radio B 138 (in der Folge: Antragsteller) betreffend die Funkanlage „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ eine Leistungserhöhung gemäß dem seinem Antrag beiliegenden technischen Konzept.

Am 19.10.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

technischen Realisierbarkeit des Antrages.

Am 15.02.2021 übermittelte der fernmeldetechnische Amtssachverständige der KommAustria sein Gutachten, wonach die beantragte Änderung frequenztechnisch nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.02.2021 wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.03.2021 änderte der Antragsteller seinen Antrag dahingehend ab, dass ein geändertes Antennendiagramm beantragt wurde.

Die KommAustria beauftragte am 16.03.2021 die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des geänderten Antrages.

Am 29.03.2021 übermittelte der fernmeldetechnische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Dem Antragsteller wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.07.2017, KOA 1.381/17-007, wurde dem Antragsteller die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ erteilt. Im Hinblick auf diese Funkanlage beantragte der Antragsteller eine Leistungserhöhung entsprechend dem seinem Antrag beigelegten technischen Konzept.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die für die Funkanlage „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ beantragte Leistungssteigerung fernmeldetechnisch realisierbar ist, da das geänderte Antennendiagramm die geforderten Einzüge gegenüber Tschechien einhält. Für die gegenständliche Übertragungskapazität besteht noch kein Genfer Planeintrag, da jedoch keine Störungen auf in- und ausländische Sender zu erwarten sind, kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO Funk 15.14 bewilligt werden.

Die geographische Ausbreitung des Versorgungsgebietes ändert sich durch die beantragte Leistungserhöhung geringfügig; insbesondere wird die bestehende Lücke in der Marktgemeinde Pettenbach geschlossen. Die Versorgungswirkung der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ erhöht sich durch die Leistungssteigerung auf insgesamt ca. 16.000 Einwohner. Die durch die Leistungssteigerung bewirkten, technisch nicht vermeidbaren Doppelversorgungen bewegen sich in einem Ausmaß von ca. 3.500 Einwohnern.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers, den zitierten Akten der KommAustria sowie den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 15.02.2021 und vom 29.03.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die für die Funkanlage „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Es kommt zu geringfügigen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes; insbesondere wird die bestehende Lücke in der Marktgemeinde Pettenbach geschlossen. Die technische Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes des Antragstellers erhöht sich durch die Leistungssteigerung auf insgesamt ca. 16.000 Einwohner. Es kommt zu Doppelversorgungen in einem Ausmaß von ca. 3.500 Personen, welche technisch nicht vermeidbar sind.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung des Antrages ergeben, dass keine Störungen auf in- oder ausländische Hörfunksender zu erwarten sind, womit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bewilligt werden kann. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

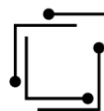
Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. April 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zu KOA 1.381/21-004

1	Name der Funkstelle		PETTENBACH				
2	Standortbezeichnung		Friedenskreuz				
3	Lizenzinhaber		Verein Freies Radio B138				
4	Senderbetreiber		w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz		94,20				
6	Programmname		Radio B138				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")		014E00 21	47N55 39	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		707				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		15,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW		25,6				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		30,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		22,0				
15	Polarisation		V				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	23,0	23,1	23,7	24,4	25,6	26,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	28,2	29,2	29,8	30,0	29,8	29,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	28,2	26,9	25,6	24,4	23,7	23,1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	23,0	23,1	23,7	24,4	25,6	26,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	28,2	29,2	29,8	30,0	29,8	29,2
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	28,2	26,9	25,6	24,4	23,7	23,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	7 hex	58 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						